

Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren

Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze
 Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Annathal und von abgeschlagenem
 Mischwasser aus der Entlastungsanlage vor der Kläranlage in das Saußwasser durch die
 Gemeinde Mauth; Landkreis Freyung-Grafenau

Inhalt

1	Antrag und Sachverhalt	2
1.1	Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand.....	2
1.2	Antragsunterlagen	2
1.3	Wasserwirtschaftliche Situation.....	3
2	Prüfung des amtlichen Sachverständigen	5
2.1	Zweck der Gewässerbenutzung.....	5
2.2	Geprüfte Unterlagen	5
2.3	Umfang der Prüfung	5
2.4	Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht	6
2.5	Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen	6
2.6	Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer	10
2.7	Abwasserabgabe.....	10
3	Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen	10
3.1	Dauer der Erlaubnis.....	10
3.2	Anforderungen an die Kläranlageneinleitung	10
3.3	Anforderungen an die Mischwassereinleitung	11
3.4	Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen.....	12
3.5	Betrieb und Unterhaltung.....	12
3.6	Anzeige- und Informationspflichten	13
3.7	Unterhaltung und Ausbau des Gewässers	13
3.8	Auflagenvorbehalt.....	13
3.9	Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer	14
4	Hinweise	14
4.1	Hinweise für den Antragsteller	14
4.2	Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde	15

Anlage: Bauwerksverzeichnis

1 Antrag und Sachverhalt

1.1 Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand

Die Gemeinde Mauth - im Folgenden Betreiber genannt - beantragt mit Schreiben vom 21.10.2020, ergänzt am 11.03.2021, die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser.

Mit dem geplanten Vorhaben sollen gemäß den Antragsunterlagen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten des mechanisch-biologisch behandelten Abwassers in das Saußwasser aus der Kläranlage Annathal (unbelüftete Abwasserteichanlage).

Die für die beantragte Ausbaugröße zugrunde gelegte BSB₅-Fracht (roh) im Zulauf der Kläranlage beträgt 34,8 kg/d (entsprechend 580 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 1 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

- Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage vor der Kläranlage in das Saußwasser.

1.2 Antragsunterlagen

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Wolf, Grafenau – Tektur vom 14. Mai 2021 – zugrunde. Die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus

- 1 Erläuterung
- 1 Übersichtslageplan 1: 25 000
- 1 Lage- und Berechnungsplan – OT Annathal - 1: 2 500
- 1 Lage- und Berechnungsplan – OT Annathalmühle – 1: 2 500
- 1 Schemaplan Einzugsgebiet Kläranlage Annathal
- 1 Lageplan Kläranlage – Bestand – 1: 500
- 1 Lageplan Kläranlage – Sanierung – 1: 500
- 1 Bauwerksplan Trennbauwerk – 1: 50
- 1 Bauwerksplan Ablaufmönch und Ablaufmengenmessung – 1: 50
- 1 Bauwerksplan Grobstofffang – 1: 50
- 1 Längsschnitt Trennbauwerk zum Vorfluter – 1: 100
- 1 Längsschnitt Zulaufschacht, Trennbauwerk, Grobstofffang, Absetzteich zum MID – 1: 100
- 1 Längsschnitt Zulaufschacht, Trennbauwerk, Absetzteich zum MID – 1: 100
- Hydraulische und verfahrenstechnische Nachweise
- 1 Bauwerks-, Einleitungs- und Grundstücksverzeichnis

Die Tekturunterlagen ersetzen die mit Schreiben des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 27.10.2020 vorgelegten Antragsunterlagen vom 15.10.2020, gefertigt vom Ingenieurbüro Wolf, Grafenau.

Die Mischwasserentlastungsanlage vor der Kläranlage bedurfte nach dem Ergebnis der Prüfung der Entwurfsunterlagen vom 15.10.2020 der wesentlichen Änderung.

Mit Schreiben der Gemeinde Mauth, eingegangen am 31. Mai 2021, wurde uns die Tektur vom 14. Mai 2021, gefertigt vom Ingenieurbüro Wolf, Grafenau, vorgelegt und um Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens gebeten.

1.3 Wasserwirtschaftliche Situation

1.3.1 Örtliche Verhältnisse

Die Gemeinde Mauth betreibt im Ortsteil Annathal eine unbelüftete Abwasserteichanlage (Ausbaugröße 580 EW₆₀). An die Kläranlage sind die Ortsteile Annathal und Annathalmühle angeschlossen.

Die angeschlossenen Ortsteile werden mit Ausnahme des Baugebietes „Kirchenweg“ im Mischverfahren entwässert. Sämtliche im Einzugsgebiet der Kläranlage vorhandenen Einleitungen sind mit Bescheid vom 30.10.2001, zuletzt geändert am 25.09.2009, rechtlich abgesichert. Die Erlaubnis endet am 31.12.2021.

Der Betreiber beantragt mit Vorlage der Antragsunterlagen – Tektur vom 14. Mai 2021 - die Neuerteilung der Erlaubnis für die in Nr. 1.1 aufgeführten Einleitungen. Für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Kirchenweg“ in zum Saußwasser führende Gräben beabsichtigt der Betreiber zeitnah einen eigenen Antrag zu stellen.

Das behandelte Abwasser und das abgeschlagene Mischwasser wird bisher gemeinsam über den Kläranlagenablauf – Auslauf E01 - in das Saußwasser eingeleitet. Die unbelüfteten Abwasserteiche werden vom abgeschlagenen Mischwasser durchflossen. Die hierfür zusätzlich notwendige Teichoberfläche ist aber nicht vorhanden.

Die Behandlung des Mischwassers wird aus diesem Grunde neu konzipiert. Nach den Antragsunterlagen ist der Bau eines neuen Trennbauwerkes mit Beckenüberlauf geplant, so dass künftig das abgeschlagene Mischwasser über eine neu zu erstellende Ablaufleitung direkt in das Saußwasser eingeleitet wird. Das notwendige Speichervolumen wird im Bereich des Absetzteiches als Aufstauraum bereitgestellt. Die unbelüfteten Abwasserteiche werden nicht mehr durch abgeschlagenes Mischwasser beaufschlagt.

1.3.2 Angaben zur Einleitungssituation

Benutzungsanlage	Kläranlage – Auslauf E01	Beckenüberlauf vor der Kläranlage – Auslauf E02
Benutztes Gewässer	Saußwasser	Saußwasser
Gewässerordnung	3.	3.
Gewässerfolge	- Saußwasser, - Saußbach, - Wolfssteiner Ohe, - Ilz, - Donau	- Saußwasser, - Saußbach, - Wolfssteiner Ohe, - Ilz, - Donau
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	34	34
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	0,260	0,260
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	0,860	0,860

1.3.3 Zustand des Wasserkörpers

1.3.3.1 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragten Einleitungen befinden sich im Oberflächenwasserkörper 1_F630 – Wolfsteiner Ohe. Die Bewertung des Gewässerzustands des Oberflächenwasserkörpers erfolgte anhand folgender repräsentativer Messstelle am Sausbach Nr. 11868 – Nördlich Sonndorf (Standortübungsplatz).

1.3.3.2 Ökologischer Zustand (Stand 22.12.2015)

Der Ökologische Zustand wird bewertet mit gut.

Ergebnisse zu den Qualitätskomponenten (ökologischer Zustand):

- Makrozoobenthos - Modul Saprobie: gut
- Makrozoobenthos - Modul Allgemeine Degradation: sehr gut
- Makrozoobenthos - Modul Versauerung: sehr gut
- Makrophyten & Phytobenthos: gut
- Phytoplankton: nicht relevant
- Fischfauna: gut
- Flussgebietspezifische Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung:
Umweltqualitätsnormen erfüllt

1.3.3.3 Orientierungswerte nach OGewV

Bei der Bewertung des Gewässerzustands sind u.a. die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten nach Anlage 3, Nr. 3.2 in Verbindung mit Anlage 7 der OGewV unterstützend heranzuziehen. Zu folgenden für die kommunale Abwasserbehandlung relevanten Parametern liegen gemessene Jahresmittelwerte für die repräsentative WRRL- Messstelle des Oberflächenwasserkörpers vor (Stand 22.12.2015).

BSB ₅ :	1,5 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 3,0 mg/l)
TOC:	4,6 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 7,0 mg/l)
NH ₄ -N:	0,03 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)
o-PO ₄ -P:	0,014 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,07 mg/l)
P _{ges} :	0,025 mg/l	(Orientierungswert für den guten Zustand: 0,1 mg/l)

1.3.3.4 Chemischer Zustand (Stand 22.12.2015)

Chemischer Zustand (mit ubiquitären Stoffen): nicht gut

Chemischer Zustand (ohne ubiquitären Stoffen): gut

Prioritäre Schadstoffe mit Umweltqualitätsnorm-Überschreitung: Quecksilber und -verbindungen

2 Prüfung des amtlichen Sachverständigen

2.1 Zweck der Gewässerbenutzung

Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des in der Kläranlage des Betreibers behandelten kommunalen Abwassers und der Beseitigung des Mischwassers aus der Entlastungsanlage vor der Kläranlage.

Es wird eingeleitet

- in der **Kläranlage** behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Gemarkung Annathal, Fl.-Nr. 296, in das Saußwasser.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM Zone 32):

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Ostwert	Nordwert
Auslauf E01	837808	5423756

- Mischwasser aus der Entlastungsanlage vor der Kläranlage – **Beckenüberlauf des RÜB** – auf dem Grundstück Gemarkung Annathal, Fl.-Nr. 296, in das Saußwasser.

Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM Zone 32):

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Ostwert	Nordwert
Auslauf E02	837827	5423933

2.2 Geprüfte Unterlagen

Der Benutzung liegen die unter 1.2 aufgeführten Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 15.06.2021 versehen.

2.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.

Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.

Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw..

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf den Antrag auf die Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG.

Durch die beantragten Einleitungen soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung enthalten.

2.4 Gestattungsfähigkeit aus wasserwirtschaftlicher Sicht

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen

Die Prüfung hat ergeben, dass die im Abschnitt 3 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, sind die beantragten Gewässerbenutzungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Mindestanforderungen nach Anhang 1 der Abwasserverordnung werden eingehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitungen können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragten Einleitungen nicht beeinträchtigt. Die beantragten Einleitungen stehen dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F630 – Wolfsteiner Ohe - sind durch die Einleitungen nicht zu erwarten.

Die bestehenden Anlagen – Kläranlage in Verbindung mit der Mischwasserentlastungsanlage - erfüllen die wasserrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbehandlung nicht. Anpassungsmaßnahmen sind notwendig. Angemessene Fristen für die Durchführung werden im Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung genannt. Dieses Vorgehen wurde mit dem Betreiber erörtert. Es wird vorgeschlagen, übergangsweise bis zur Sanierung den bisherigen Benutzungsumfang zu erlauben.

2.5 Begründung für die Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.5.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.5.2 Anforderungen an die Abwassereinleitungen

2.5.2.1 Ermittlung der Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 1) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheids Änderungen nicht überschritten werden.

Für Stickstoff gesamt (N_{ges}) und Phosphor gesamt (P_{ges}) wurden vom Betreiber mit Schreiben vom 11.03.2021 Überwachungswerte beantragt. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Der Betreiber hat Anforderungen für CSB und BSB_5 beantragt, die strenger sind als die Anforderungen nach Anhang 1 AbwV. Diese sind im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen übernommen.

Die spezifische Teichoberfläche der beiden vorhandenen unbelüfteten Abwasserteiche ist im Hinblick auf die Behandlung des abgeschlagenen Mischwassers mit nur rd. $8 \text{ m}^2 / \text{EW}$ nicht ausreichend. Technische Maßnahmen zum Umbau der Entlastungsanlage und der Kläranlage sind notwendig.

Unter Bezug auf § 57 Abs. 3 WHG wird vorgeschlagen, übergangsweise bis zur Inbetriebnahme einer ausreichenden Abwasserbehandlung den bisherigen, tatsächlich ausgeübten Benutzungsumfang zu erlauben. Angemessene Fristen für die Inbetriebnahme der erforderlichen Einrichtungen werden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen genannt.

Der Fremdwasseranteil am Trockenwetterabfluss überschreitet im Jahresmittel das als unvermeidbar anzusehende Maß erheblich. Nach den Ergebnissen der Eigenüberwachung der Kläranlage liegt der Fremdwasseranteil im Mittel der letzten Jahre bei rd. 37 %. Bei einem Vergleich der Jahresschmutzwassermenge mit dem Trinkwasserverbrauch der angeschlossenen Einwohner errechnet sich ein Wert von rd. 66 %. Die Messergebnisse im Kläranlagenzulauf unterliegen wegen der geringen Häufigkeit der Messungen und einer bisher fehlenden kontinuierlichen Zulaufmessung gewissen Schwankungen und Unwägbarkeiten. Zuverlässigere Messwerte sind erst zu erwarten, wenn die geplante Zulaufmessung fertig gestellt und in Betrieb genommen wird.

Die Anforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht durch Verdünnung erreicht werden. Überhöhter Fremdwasserzufluss führt zu zusätzlichen Belastungen der Gewässer, zu vermehrten Bau- und Betriebskosten sowie zu erhöhter Abwasserabgabe. Die an den Ablauf der Kläranlage zu stellenden Anforderungen wurden bisher, trotz des sehr hohen Fremdwasseranteils von zum Teil über 50 %, eingehalten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist zunächst eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen. Die Forderung zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bleibt vorbehalten. Sie ergeben sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Eine Verringerung des Fremdwasseranteils auf einen Wert zwischen 25 % und 50 % ist aber in jedem Fall notwendig und zeitnah anzustreben.

Die als Konzentrationswerte festgelegten Mindestanforderungen der Abwasserverordnung dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden. Im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass der Fremdwasseranfall jedoch dauerhaft mehr als 25 % beträgt. Genauere Gründe hierfür sind erst aus der anstehenden Erfassung und Bewertung des Zustandes der Kanalisation und der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung des über 25 % liegenden Anteils (VQ_f – Anteil = 50 v. H) müssen die nach Anhang 1 der AbwV mindestens zu stellenden Anforderungen auf folgende Werte reduziert werden:

<u>Von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe:</u>	<u>Konzentration (mg/l):</u>
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	90
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	23

Die Ermittlung der Anforderungswerte erfolgt entsprechend Nr. 2.1.1.5 der VwVBayAbwAG.

Es sind weitergehende Anforderungen aufgrund eines zu hohen Fremdwasseranteils zu fordern.

2.5.2.2 Überwachungswerte für die Kläranlage

Die im Antrag genannten Werte liegen innerhalb des aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu stellenden Anforderungsrahmens.

Mit den beantragten Überwachungswerten für N_{ges} und P_{ges} besteht Einverständnis.

2.5.2.3 Ermittlung der Anforderungen bei Einleitungen von Mischwasser

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein die Einleitung aufzunehmen. An die Bemessung und Konstruktion der Entlastungseinrichtung sind die sich aus den allgemein anerkannten Regeln der Technik abzuleitenden Anforderungen zu stellen. Grundlage für die Bewertung ist insbesondere das Arbeitsblatt ATV-A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“. Mit der Umsetzung dieser Vorgaben wird auch die Einhaltung des Standes der Technik gewährleistet.

2.5.2.4 Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitungen auf den Oberflächenwasserkörper sowie der festgelegten Anforderungswerte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

2.5.2.5 Begrenzung des Benutzungsumfangs

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Benutzungsumfang begrenzt.

Für die Kläranlage wurden der maximale Abwasservolumenstrom sowie der pH-Wert im Ablauf begrenzt. Weiterhin wurde die angesetzte Bemessungsfracht im Zulauf der Biologie festgehalten.

Für die Mischwassereinleitung wurde der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und der zulässige Drosselabfluss festgehalten. Grundlage hierfür ist der nach den Berechnungen des Ingenieurbüros über das bestehende Kanalnetz maximal zufließende Regenwasserabfluss von $Q_r = 1.100$ l/s.

2.5.3 Prüfbemerkungen und Roteintragungen

Die Prüfbemerkungen und Roteintragungen sind notwendig, um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.5.3.1 Die geplante Reduzierung des Mischwasserzuflusses zu den unbelüfteten Abwasserteichen ist aufgrund der fehlenden zusätzlichen, spezifischen Teichoberfläche für die Mischwasserbehandlung von 5 m² / EW notwendig. Zur Begrenzung des Mischwasserzuflusses ist der Bau eines Beckenüberlaufes in Verbindung mit einem Trennbauwerk vor der Kläranlage erforderlich.

2.5.3.2 Während der geplanten Nachrüstung der Tauchwand im Ablaufbereich des unbelüfteten Abwasserteiches 2 ist die Kläranlage soweit als möglich plangemäß zu betreiben. Die geplante vollständige Außerbetriebnahme des zweiten unbelüfteten Abwasserteiches ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Der zum Einbau der Tauchwand notwendige Baubereich kann abgetrennt und das behandelte Abwasser mittels einer Pumpe über die vorhandene Ablaufleitung - Auslauf E 01 - in das Saußwasser eingeleitet werden.

2.5.4 Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Qualitätsanforderungen an die Kontrolle der Durchflussmessung bei Kläranlagen werden im Anhang 2 der EÜV mit einem Verweis auf die DIN 19559 sichergestellt. Diese Norm ist jedoch unvollständig und wenig praxisgerecht. Abweichend von den Vorgaben der EÜV ist daher für die Abwasserdurchflussmessung das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamt für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmessenrichtungen in Abwasseranlagen“ anzuwenden.

Die Überwachung der Ablaufwerte der Kläranlage erfolgt anhand einer qualifizierten Stichprobe. Die Eigenüberwachung kann daher, abweichend von den Vorgaben der EÜV, ebenfalls anhand einer qualifizierten Stichprobe erfolgen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung ist die Fremdwasserbestimmung auf der Kläranlage bei geringstem Zufluss durchzuführen. Die so genannte Nachtminimum-Methode entspricht dieser Vorgabe.

2.5.5 Anzeige- und Informationspflichten

Die Auflagen bezüglich wesentlicher Änderungen, Baubeginn und –vollendung, Bauabnahme und Bestandsplänen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

2.5.6 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers

Die Unterhaltslast für das Saußwasser obliegt der Gemeinde Mauth (Art. 22 BayWG).

Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.5.7 Vorbehalt weiterer Auflagen

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

2.6 Duldungspflicht des Freistaats Bayern als Gewässereigentümer

Durch die beantragten Einleitungen soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind in Abschnitt 3 enthalten.

2.7 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage wird festgelegt auf 50.000 m³.

Die Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation im Mischsystem nach Art. 6, Absatz 2, Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayAbwAG sind eingehalten.

3 Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis / Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet auf 20 Jahre und endet am 31.12.2041.

3.2 Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

3.2.1 Überwachungswerte

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer derzeit einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe:	Konzentration (mg/l)
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	55
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	18
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	10
Phosphor gesamt (P _{ges})	2

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es gelten die Einhalteregelungen gemäß § 6 Abwasserverordnung.

3.2.2 Zulässiger Abfluss

Folgender Abfluss darf nicht überschritten werden:

	derzeit	spätestens ab 01.01.2023
Trockenwetterabfluss Q_t	13 m ³ /h 170 m ³ /d	12 m ³ /h 145 m ³ /d
Mischwasserabfluss Q_m (Abwassermenge je h)	550 m ³ /h	108 m ³ /h

3.2.3 Bemessungsfracht

Der Auslegung der Kläranlage liegt folgende Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe zu Grunde:

	derzeit
CSB-Bemessungsfracht	69,6 kg/d

3.2.4 Weitere Anforderungen an die Kläranlageneinleitung

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,0 liegen. Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

3.2.5 Erforderliche Sanierungsplanung für die Kläranlage

Zur Einhaltung der spätestens ab 01.01.2023 geltenden Anforderungen an die Mischwasserbehandlung ist eine entsprechende technische Erweiterung und Nachrüstung der Anlage erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zum angegebenen Termin betriebsfertig zu erstellen.

3.2.6 Fremdwassersanierung

Es ist bis zum 31.12.2024 eine Erfassung und Bewertung des Zustands der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Notwendigkeit für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen ergibt sich aus dem Schadensbild und der Leistungsfähigkeit der Kläranlage. Die zeitliche Umsetzung der Maßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen.

3.3 Anforderungen an die Mischwassereinleitung ab Inbetriebnahme – spätestens ab 01.01.2023

3.3.1 Hydraulische und konstruktive Anforderungen

Bezeichnung der Entlastungsanlage	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer beim Bemessungsregen $r_{10,n=1} = 139 \text{ l/(sxha)}$ (l/s)	erforderliches Volumen (m ³)	zulässiger Drosselabfluss (l/s)	hydraulische Einheit
RÜB vor der Kläranlage – Auslauf E02	1.070	200	30	Kläranlage Annathal

3.3.2 Erforderliche Sanierungsplanung für das Kanalnetz

Zur Einhaltung der hydraulischen und konstruktiven Anforderungen sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind spätestens bis zu dem angegebenen Termin betriebsfertig zu erstellen.

3.4 Änderungen und Ergänzungen zu den Antragsunterlagen

Die in den Antragsunterlagen vorgenommene Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

Folgende Prüfbemerkung ist zu beachten:

Während der geplanten Nachrüstung der Tauchwand im Ablaufbereich des unbelüfteten Abwasserteiches 2 ist die Kläranlage soweit als möglich plangemäß zu betreiben. Die geplante vollständige Außerbetriebnahme des zweiten unbelüfteten Abwasserteiches ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar. Der zum Einbau der Tauchwand notwendige Baubereich kann abgetrennt und das behandelte Abwasser mittels einer Pumpe über die vorhandene Ablaufleitung - Auslauf E 01 - in das Saußwasser eingeleitet werden.

3.5 Betrieb und Unterhaltung

3.5.1 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

3.5.2 Eigenüberwachung Kläranlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Für die Abwasserdurchflussmessung ist, abweichend von den Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung, das Merkblatt 4.7/3 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt „Kontrolle von Durchflussmesseinrichtungen in Abwasseranlagen“ zu beachten.

Für die Eigenüberwachung kann, abweichend von den Vorgaben der EÜV, als Probenart anstelle der 2h-Mischprobe die qualifizierte Stichprobe verwendet werden.

3.5.3 Eigenüberwachung Entlastungsanlage

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.5.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

3.6 Anzeige- und Informationspflichten

3.6.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

3.6.2 Baubeginn und -vollendung

Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

3.6.3 Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme der zum Bau vorgesehenen ergänzenden Anlageteile ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

3.6.4 Bestandspläne

Innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde jeweils eine Fertigung der aktualisierten Bestandspläne der Kläranlage in Papier- und in digitaler Form unaufgefordert zu übergeben bzw. zu übermitteln. Wurde von den geprüften Bauunterlagen nicht abgewichen, genügt eine entsprechende Mitteilung.

3.7 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie die Flussufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der jeweiligen Einleitungsstellen im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

3.8 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3.9 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

3.9.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf das Saußwasser. Die Anlagen, die der Betreiber zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, werden nicht wesentlicher Bestandteil dieses Grundstücks, wenn vor Errichtung der Anlage ein dingliches Recht i. S. d. § 95 Abs. 1 Satz 2 BGB durch Vereinbarung begründet worden ist.

3.9.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Betreibers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften des Saußwassers, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Der Betreiber hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Betreiber den Streit zu verkünden.

4 Hinweise

4.1 Hinweise für den Antragsteller

Es wird vorgeschlagen, den Betreiber im Rahmen der Bescheids Erteilung auf Folgendes ausdrücklich hinzuweisen:

4.1.1 Rechtliche Vorgaben

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

4.1.2 Teilnahme an den Kanal- und Kläranlagennachbarschaften

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4.1.3 Personalbedarf für die Kläranlage

Hinweise zur Anzahl und der Qualifikation des für den Betrieb von Kläranlagen notwendigen Personals geben z.B. das LfU Merkblatt Nr. 4.7/2 „Personalbedarf auf kommunalen Abwasseranlagen“ oder das Merkblatt DWA-M 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“.

4.1.4 Standsicherheit

Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Kreisverwaltungsbehörde vorliegen.

Für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach BayBO genehmigungspflichtig sind, wird angeregt, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.

4.2 Hinweise für die Kreisverwaltungsbehörde

4.2.1 Hinweis zu Abfällen aus Abwasserbehandlungsanlagen

Auf die Auflagenvorschläge des Bayerischen Landesamt für Umwelt zur ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung der in Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abfällen (v.a. Klärschlamm, Rechen- und Sandfanggut) wird hingewiesen.

(Link: https://www.lfu.bayern.de/abfall/klaerschlamm/doc/abfaelle_abwasser.pdf)

4.2.2 Bauabnahme nach Art. 61 BayWG

Aufgrund von Größe und Art der zu errichtenden baulichen Anlage wird empfohlen auf die Vorlage einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG nicht zu verzichten.

4.2.3 Der derzeit gültige Bescheid vom 30.10.2001 erlaubt der Gemeinde Mauth neben den beantragten Gewässerbenutzungen das Einleiten von Regenwasser aus dem Baugebiet „Kirchenweg“ über namenlose Gräben in das Sauerwasser. Der Bescheid endet am 31.12.2021.

Wir empfehlen die Gemeinde Mauth anzuhalten prüffähige Antragsunterlagen zur Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens spätestens bis 31.12.2021 beim Landratsamt Freyung-Grafenau vorzulegen und eine Verlängerung der Erlaubnisdauer bis zur Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

4.3.3. In Abschnitt 3 des Gutachtens „Vorschlag für die Wasserrechtliche Erlaubnis“ sind wir davon ausgegangen, dass mit Inkrafttreten der beantragten Erlaubnis der Abschnitt 1.3.1 des Bescheides vom 30.10.2001 aufgehoben wird.

Bearbeiter: Seidenader, Dipl.-Ing. (FH)

Deggendorf, den 15.06.2021
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Brunnhuber
Technischer Amtmann

**Bauwerksverzeichnis
(Kläranlage und Entlastungsanlage)**

Anlage zum Gutachten vom 15.06.2021

Kläranlage

Ausbaugröße: 580 EW

Maximaler Zufluss: 72 m³/h

CSB-Bemessungsfracht im Zulauf der biologischen Stufe: 69,6 kg/d

Anlagensystem: unbelüftete Abwasserteichanlage

Reinigungsziele:
mechanische Reinigung
Kohlenstoffabbau

Anlagenteile:

Vorklärung

Grobstofffang	Gesamtvolumen	63	m ³
Absetzteich	Gesamtvolumen	641	m ³
	Gesamtfläche	461	m ²

Biologie

2 Teiche, unbelüftet	Gesamtfläche	4.744	m ²
----------------------	--------------	-------	----------------

Durchflussmessung

Magnetisch-induktive Durchflussmessung (MID)
im Zulauf (nach dem Absetzteich)

